

Vereinbarungsprotokoll zur Erneuerung des Kollektivvertrages für privat geführte Seniorenwohn- und Pflegeheime

Bozen, den 11. Februar 2025


↑

H. Pichler

Raymond Lupati 
Sabine Bomerde
  1

Am 11.02.2025 wird das gegenständliche gewerkschaftliche Vereinbarungsprotokoll

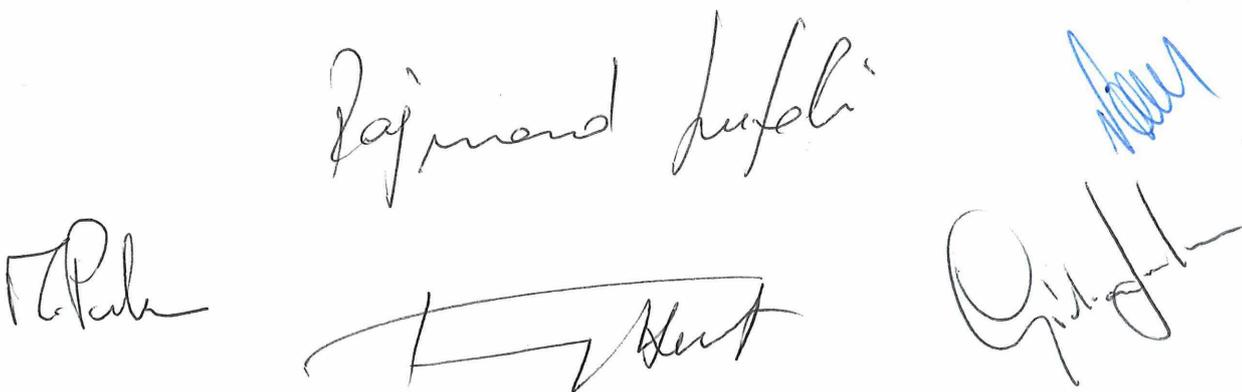
zwischen

- dem Verband der Seniorenwohnheime Südtirols, vertreten durch Ladurner Martina, Präsidentin des Verbands der Seniorenwohnheime Südtirols;
- dem Raiffeisenverband Südtirol Gen., vertreten durch Tanner Christian, Vizedirektor des Raiffeisenverbandes Südtirol;

und

- dem ASGB, vertreten durch Grabmaier Martin, Pescolderung Horst und Perkmann Martin;
- dem AGB-CGIL, vertreten durch Giuliana Salvatore und Verdorfer Daniel;
- dem SGB-CISL, vertreten durch Sufali Rajmond;
- dem UIL/SGK, vertreten durch Bonetalli Sabina;

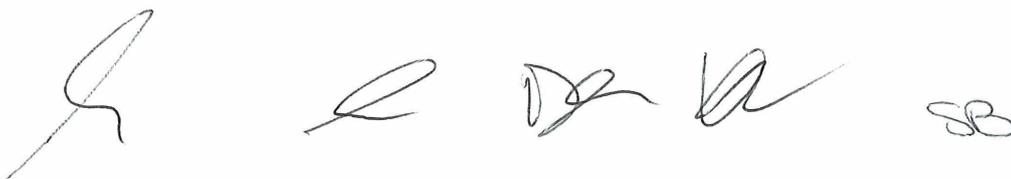
zur Erneuerung des wirtschaftlichen Teils des Kollektivvertrages für privat geführte Seniorenwohn- und Pflegeheime unterzeichnet.



Rajmond Sufali
Horst Pescolderung
Giuliana Salvatore

Anmerkung:

Die Bezeichnungen „Mitarbeiter“, „Arbeitnehmer“ usw. sind als geschlechtsneutrale Formulierungen zu verstehen, die sich sowohl auf Männer als auch auf Frauen beziehen und nur der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber verwendet werden.



Martin Perkmann
Daniel Verdorfer
Sabina Bonetalli

Art. 3
Zulage erster Mitarbeiter des Direktors

Mitarbeiter, welche mit der Funktion eines „ersten“ Mitarbeiters des Direktors (eingestuft als Führungskraft) beauftragt werden, erhalten eine Aufgabenzulage im Ausmaß von 10 bis höchstens 15 Prozent, bemessen auf den Anfangsgrundgehalt der 8. Funktionsebene.

Die Aufgabenzulage wird im Zusammenhang mit den Aufgaben zur Unterstützung des als Führungskraft eingestuften Direktors bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung und der damit verbundenen Verantwortung sowie für die Ausübung spezifischer, vom Direktor (Führungskraft) übertragener Funktionen gewährt.

Bereits bestehende individuelle gewährte Zulagen und/oder Leitungszulagen können bis zu ihrem Gegenwert mit der oben genannten kollektivvertraglich definierten Zulage verrechnet werden.

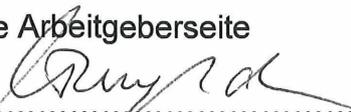
Art. 4
Dauer und Gültigkeit

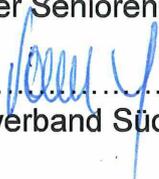
Für die künftige Erneuerung des wirtschaftlichen Teils wird auf den Art. 2 Abs. 1 des geltenden Kollektivvertrages verwiesen.

Das gegenständliche Vereinbarungsprotokoll findet ausschließlich für die Mitarbeiter der privat geführten Seniorenwohn- und Pflegeheime Anwendung. Für alle anderen Anwendungsbereiche bzw. Dienste werden im Sinne des Art. 8 „**Sachbereiche der Abkommen auf betriebsinterner Ebene**“ dezentrale Abkommen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite abgeschlossen.

Das gegenständliche Vereinbarungsprotokoll wird in beiden Landessprachen (deutsch und italienisch) abgefasst, wobei für die Anwendung und künftige Auslegung die deutsche Fassung ausschlaggebend ist.

Für die Arbeitgeberseite

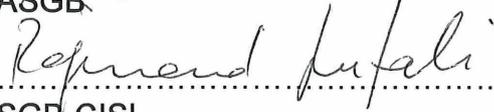

.....
Verband der Seniorenheime Südtirols


.....
Raiffeisenverband Südtirol Gen.

Für die Gewerkschaften

.....
.....


.....
ASGB


.....
SGB-CISL


.....
UIL-SGK


.....
AGB-CGIL

Art. 1

Einmalzahlung (UNA-TANTUM) als Vorschuss auf die Erhöhungen der Entlohnung für den Dreijahreszeitraum 2022-2024

Allen zum 31. Dezember 2024 beschäftigten Arbeitnehmern wird, als Vorschuss auf die für den Vertragszeitraum 2022-2024 vorgesehenen Gehaltserhöhungen, eine Einmalzahlung (Una Tantum) in folgendem Ausmaß gewährt:

Funktionsebene	Betrag - Una Tantum (brutto)
U/1	2.194,84 €
U/2	2.443,96 €
U/3	2.570,33 €
U/4	2.701,10 €
U/5	2.900,90 €
U/6	3.147,33 €
U/7	3.524,24 €
U/7 TER	3.623,62 €
U/8	4.004,75 €

Die Beträge sind von der Berechnungsgrundlage der Abfertigung ausgeschlossen und haben keine Auswirkung auf andere gesetzliche oder vertragliche direkten oder indirekten Gehaltsleistungen.

Der obengenannte Betrag der Einmalzahlung wird jenen Mitarbeitern in voller Höhe ausbezahlt, welche ein Arbeitsverhältnis für 12 Monate (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) in Vollzeit und mit 100% Bezahlung innehatten. Er wird unter Berücksichtigung folgender Parameter reduziert:

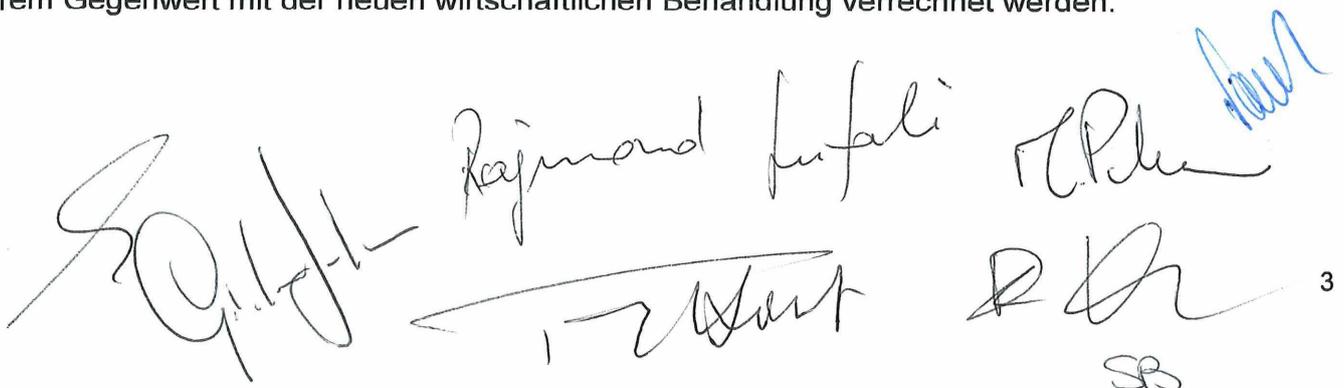
- a) Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- b) Umfang des Arbeitsverhältnisses (Vollzeit, Teilzeit);
- c) reduzierte Bezahlung infolge von Abwesenheiten, sofern diese eine Reduzierung bzw. Streichung des Gehaltes vorsehen.

Art. 2

Einstufung des Berufsbildes „Direktor“

Der Direktor, der auf Basis eines besonderen Vertrauensverhältnisses mit dem Arbeitgeber und aufgrund ausdrücklicher Verwaltungsratsbeschlüsse ernannt wurde sowie mit weitreichender, schriftlich definierter Entscheidungsbefugnis eigenverantwortlich innerhalb der erteilten Kompetenzen die Leitung eines Unternehmens, eines Betriebes oder von organisatorisch selbständigen Teilbereichen ernannt wurde, ist in die 8. Funktionsebene einzustufen.

Bei einer Vorrückung in die 8. Funktionsebene können bereits bestehende individuelle gewährte Zulagen und/oder Leitungszulagen in Zusammenhang mit der Funktion des „Direktors“ bis zu ihrem Gegenwert mit der neuen wirtschaftlichen Behandlung verrechnet werden.

The bottom of the page contains several handwritten signatures and initials in blue ink. One signature is clearly legible as 'Rajmond Jufali'. Other signatures are less legible but appear to be 'G. J.', 'R. P.', and 'S. S.'. There is also a blue stamp or mark in the upper right corner of this section.